Hass-im-Netz-BekĤmpfungsgesetz: Zivilrechtlicher Schutz von PersĶnlichkeitsrechten

Description

Date Created 08.03.2021

Meta Fields

Inhalt: Am 1. Januar 2021 trat das medial viel diskutierte Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz (HiNBG) in Kraft, welches neben Neuerungen im Zivil- und Zivilverfahrensrecht auch solche im Straf- und Strafprozessrecht mit sich bringt. Einleitend stellt das Gesetz durch EinfÄ¹/₄gung des § 17a ABGB klar, dass Pers \tilde{A} ¶nlichkeitsrechte im Kern nicht $\tilde{A}^{1/4}$ bertragbar sind. Das war schon bisher herrschende Ansicht und wurde nunmehr kodifiziert. Mit der Formulierung å??im Kernå?? wird gemeint sein, dass vermĶgenswerte Bestandteile von PersĶnlichkeitsrechten von Dritten mit Einwilligung des Berechtigten genutzt werden können, zB im Rahmen von Lizenzverträgen fù/₄r Werbung. Verschriftlicht wurde nunmehr auch, dass Persönlichkeitsrechte nach dem Tod des Berechtigten in ihrem Andenken fortwirken. In Anlehnung an § 77 Abs 2 UrhG, der Briefe, Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen schützt, können Verletzungen des Andenkens von Verwandten ersten Grades, dem Ehegatten, eingetragenen Partner oder LebensgefĤhrten Zeit ihres Lebens geltend gemacht werden, von anderen Verwandten hingegen nur fÃ1/4r die Dauer von zehn Jahren nach dem Ablauf des Todesjahres. Im Falle einer (drohenden) Verletzung steht dem in seinem PersĶnlichkeitsrecht Verletzten oder nach seinem Tod seinen AngehĶrigen die MĶglichkeit, auf Unterlassung und Beseitigung des widerrechtlichen Zustandes zu klagen, offen. Auch der Arbeitgeber hat einen eigenen Klagsanspruch und ist dabei nicht auf die Zustimmung seines Arbeitnehmers angewiesen. Voraussetzung ist fÃ1/4r diesen Fall jedoch, dass in einem Medium im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Arbeitnehmers dieser in seinem Ansehen oder seiner PrivatsphĤre verletzt wurde und dieses Verhalten geeignet ist, die EinsetzmĶglichkeit des Arbeitnehmers erheblich zu beintrĤchtigen oder das Ansehen des Arbeitgebers erheblich zu schĤdigen. Um einen sofortigen Schutz zu gewĤhren, hat der Gesetzgeber in § 549 ZPO ein Mandatsverfahren eingefýhrt. Bei diesem wird auf Antrag der klagenden Partei bei Unterlassungsklagen, die wegen einer eine natù¼rliche Person in ihrer Menschenwù¼rde beeinträchtigenden, erheblichen Verletzung von PersĶnlichkeitsrechten in einem elektronischen Kommunikationsnetz eingebracht werden, vom Gericht ein Unterlassungsauftrag erlassen, sofern sich der behauptete Anspruch aus den Angaben in der Klage schlļssig ableiten lĤsst. Der Unterlassungsauftrag ergeht ohne vorhergehende mĹ/4ndliche Verhandlung und ohne Vernehmung der beklagten Partei. Der Klage ist jedoch ein Nachweis aus dem elektronischen Kommunikationsnetz, beispielsweise in Form eines Screenshots, anzuschlie A?en, der die rechtsverletzenden Inhalte darstellt oder ersichtlich macht. Der Beklagte kann gegen den Unterlassungsauftrag ab Zustellung innerhalb einer Notfrist von 14 Tagen Einwendungen erheben. In diesem Fall kann dem Unterlassungsauftrag zwar auf Antrag der klagenden Partei vorlĤufige Vollstreckbarkeit zuerkannt werden, es wird jedoch das ordentliche Verfahren eingeleitet. Wie die Gerichte das in § 549 ZPO festgelegte Kriterium der Verletzung der Menschenwürde auslegen werden und ab wann die Verletzung erheblich ist, bleibt ebenso abzuwarten wie die Annahme dieser Verfahrensart in der Praxis